

sungsgericht als nichtig festgestellten Steuergesetzen auf der einen Seite – mit der Folge fehlender Strafbarkeit – und mit der Verfassung unvereinbaren Steuergesetzen auf der anderen Seite, die aber mit einer befristeten Weitergeltungsanordnung versehen würden – hier sei ein Verstoß strafbar.

In seinem Referat über die „Gerechtigkeits- und Anwendungsfragen der Selbstanzeige sowie von Amnestieregelungen im Steuerstrafrecht“ beschäftigte sich der Ökonom *Hüchtner* u.a. mit dem (endgültig gescheiterten?) Steuerabkommen Deutschlands mit der Schweiz. Um die Frage der persönlichen Steuergerechtigkeit beantworten zu können, brauche der Ökonom Daten. Solche würden seitens der Politik auch auf Anfrage selten herausgegeben, man müsse „sich da einen Abgeordneten greifen“, so die sympathische, direkte und basisdemokratische Herangehensweise des Ökonomen, der anschließend entsprechende Daten präsentieren konnte. Der Referent berichtete sodann zum Thema Selbstanzeige u.a. auch über die Arbeitsgemeinschaft „Zweifelsfragen Schwarzgeldbekämpfungsgesetz“, in der offene Anwendungsfragen für die Praxis beantwortet würden.

Zusammenfassend darf gesagt werden, dass es absolut lohnenswert war, auch den letzten Teil der insgesamt wieder sehr gelungenen Neujahrstagung aufmerksam zu verfolgen.

Rezensionen

Rechtsanwalt Dr. Markus Rübenstahl, Mag. iur., Köln

Gercke/Julius/Temming/Zöller (Hrsg.), Heidelberger Kommentar, Strafprozess- ordnung

5. Auflage (2012), C.F. Müller, 159,95 €, 2845 S.

Drei Jahre nach dem Erscheinen der Voraufgabe ist die Neuauflage des Heidelberger Kommentars zu Strafprozessordnung auf den – an Kommentierungen dieses Gesetzes nicht armen – Buchmarkt gekommen. Es darf vorweggenommen werden, dass das auf über 2840 Seiten – und damit gegenüber der Voraufgabe um mehr als 250 Seiten – angewachsene Werk die durch die Voraufgaben geweckten hohen Erwartungen (vgl. etwa die Rezension von *Krenberger* NJ 2009, 465) erfüllt. Wäre der Heidelberger Kommentar zur StPO – wie zur Zeit – stets auf dem neuesten Stand, d.h. erschiene er in noch kürzeren Abständen, bestünde kein zwingender Anlass, ergänzend auf ein allseits bekanntes einbändiges Anmerkungs- buch zur StPO zurückzugreifen. Aber auch so ist das besprochene Werk – mit dem der Rezensent sehr gerne und häufig arbeitet – ein wichtiges Korrektiv zu dem einflussreichen, besonders rechtsprechungsnahe StPO-Kommentar *Meyer-Goßners*. Eine klare Kaufempfehlung sei daher vorweg ausgesprochen.

Der Kreis der Autoren hat sich im Vergleich zur Voraufgabe erheblich verändert. Ausgeschieden sind altersbedingt der Mitbegründer und Mitherausgeber des Werkes, Ministerialdirigent a.D. Professor Dr. *Lemke* und der langjährige Mitkommentator Bundesanwalt a.D. Dr. *Kurth*. Erweitert und verjüngt wurde das Kommentatorenteam durch das Hinzutreten von Rechtsanwalt Dr. *Ahlbrecht*, Düsseldorf, des leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft Trier, Dr. *Brauer*, des Vorsitzenden Richters am OLG Hamm *Posthoff*, des Richters am Landgericht Osnabrück, *Schmidt*, sowie von Frau Professor Dr. *Weißer* (Universität Münster). Durch die Auswahl der neuen Autoren wurde zum einen sichergestellt, dass die fruchtbare und ausgewogene Mischung von Kommentatoren aus Justiz, Anwaltschaft und Wissenschaft beibehalten wird, zum anderen – durch die Vergrößerung des Autorenkreises – aber auch, dass die einzelnen Autoren ihre Kommentierungstätigkeit auf eine kleinere Zahl an Normen konzentrieren konnten. Gerade Letzteres macht sich bereits in der besprochenen Neuauflage anhand der Intensität und Vertiefung zahlreicher Kommentierungen

sehr positiv bemerkbar. Vielerorts wird eine im besten Sinne praxisbezogene Herangehensweise der Autoren sichtbar, die – für den Rechtsanwender – einen weiteren großen Vorteil des Kommentars darstellt. In formaler Hinsicht ist zudem festzuhalten, dass der Kommentar durch seine ausgeprägte Lesbarkeit besticht, die durch eine maßvolle und durchdachte Wiedergabe von (nicht zu vielen, sondern der wichtigen) Fundstellen, durch Hervorhebungen im Fettdruck durch eine ausreichende Schriftgröße und besonders durch einen – im Vergleich zu Referenzwerken – größeren Zeilenabstand bewirkt wird.

Eigene inhaltliche Akzente setzt der Kommentar besonders mit Ausführungen zu der verfassungsrechtlichen Positionen des Beschuldigten, zum – primär aus anwaltlicher Sicht auszuschöpfen – Argumentationspotential der EMRK, zur – gerade der verfassungsgerichtlichen Überprüfung unterworfenen – Verständigung im Strafverfahren, sowie zu Besonderheiten im Wirtschaftsstrafverfahren. Letzteres begrüßt der Rezensent tätigkeitsbedingt besonders. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang unter anderem die Ausführungen von *Gercke* zur Vermögensabschöpfung (§§ 111b ff. StPO) und die sehr gründliche und eingehende Kommentierung von *Temming* zur Verständigung im Strafverfahren gemäß § 257c StPO, die in der Praxis einen hauptsächlichen Anwendungsbereich im Bereich der Wirtschaftsstrafverfahren, insbesondere im Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftsstrafkammern (§ 74c GVG), findet. Ähnliches gilt für die Kommentierung der §§ 153, 153a StPO durch *Gercke*.

Sehr gelungen sind auch die sehr eingehenden, EMRK-Aspekte und die Interessenlage des Verteidigers umfassend berücksichtigenden Kommentierungen der §§ 136, 136a StPO durch *Ahlbrecht*. Qualitativ sehr hochwertig und zugleich außergewöhnlich tiefgründig sind auch die umfangreichen Kommentierungen der §§ 158-160a, 161-177 StPO durch *Zöllner*, denen die umfangreiche Forschungs- und Publikationstätigkeit des Autors – insbesondere auch zum Verhältnis des Strafprozessrechts zu polizeirechtlichen und nachrichtendienstlichen Maßnahmen und den diesbezüglichen Rechtsrahmen – ersichtlich zu Gute kommt. Hervorgehoben seien hier die hervorragenden Kommentierungen *Zöllners* zu § 160a StPO n. F. (Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträger), zu § 161 StPO (Ermittlungen) und zu § 163 StPO (Erster Zugriff der Polizei), die nach Qualität, Umfang und Intensität durchaus auch einem Großkommentar gut anstehen würden.

Eine große Stärke des Kommentars liegt zudem in der klaren und verständlichen Schilderung des Potentials elektronischer Datenverarbeitung, technischer Ermittlungsmaßnahmen und ihrer prozessrechtlichen Einordnung im Kontext der jeweils einschlägigen strafverfahrensrechtlichen Eingriffsgrundlagen. Beispielhaft kann hier auf die Ausführungen *Gerckes* zu § 94 StPO im Zusammenhang mit EDV-Anlagen und Daten (Rn. 17 ff.) verwiesen werden.

Durch diese Einzelhinweise sollen jedoch die übrigen Autoren und Beiträge keinesfalls abgewertet werden. Insgesamt kann – was bei elf Autoren nicht selbstverständlich ist – auch bezüglich der hier nicht im einzelnen angesprochenen Kommentierungen von einer *durchgehend* sehr guten Qualität der kommentierenden Anmerkungen gesprochen werden, nicht nur in zentralen Bereichen – wie in der Kommentierung des Rechts der Hauptverhandlung durch *Julius* (vgl. etwa die umfangreiche und gut strukturierte Kommentierung zu § 261 StPO) bzw. der Untersuchungshaft durch *Posthoff* (vgl. die Kommentierung zu § 112 StPO) – sondern gerade auch bei Vorschriften, die üblicherweise nicht zu den zentralen Normen der Strafprozessordnung gerechnet werden (etwa im Bereich des Rechts der Nebenklage; der Akteneinsichtsrecht der gemäß §§ 406e, 475 StPO; des Strafvollstreckungs- und Kostenrechts).

Sehr vorteilhaft ist, dass der Heidelberger Kommentar nunmehr auch eine praxisnahe Kommentierung der GVG-Vorschriften enthält (ca. 240 Seiten), die für die Neuauflage von *Schmidt* und *Temming* übersichtlich, gut lesbar und aus einem Guss gefertigt wurde. Das Ziel, schwerpunktmäßig die praxisrelevanten Fehlerquellen aus dem Bereich des GVG darzustellen und im Übrigen die GVG-Komentierung nicht zu überfrachten, erscheint sinnvoll und wurde erreicht.

Sander hatte in einer Besprechung der 2. Auflage zum Heidelberger Kommentar¹ noch angemerkt, die „äußere Aufmachung“ des Buches sei „eher schlicht“ und die „praktische Handhabung wäre erleichtert, wenn das zwar übersichtliche, aber teilweise etwas grobmaschige Stichwortverzeichnis zukünftig verfeinert würde“. Beiden Kritikpunkten sind meines Erachtens

¹ NJW 2000, 3193.

Autoren und Verlag inzwischen bestens gerecht geworden. Gerade das Stichwortverzeichnis besticht inzwischen – jedenfalls aus Sicht des Rezensenten – nicht nur durch Übersichtlichkeit, sondern auch durch Vollständigkeit. Soweit überhaupt noch (konstruktive) Kritik veranlasst ist, könnte diese an die ebenfalls bereits von *Sander* ausgesprochene Anregung anknüpfen, der „*wachsenden Bedeutung der EMRK*“ nicht nur durch eine Kommentierung "an Ort und Stelle" im Text, sondern durch eine „*zusammenhängende kommentierende Darstellung der strafprozessual relevanten Artikel*“ Rechnung zu tragen. Die Kommentierung der GVG-Vorschriften weist hier meines Erachtens der 6. Auflage den richtigen Weg. Der Bezug der EMRK zu den StPO-Vorschriften sollte durch präzise wechselseitige Verweise hergestellt werden.

Rechtsanwältin Dr. Susanne Stauder, Düsseldorf

Handbuch Geldwäscheprävention – Verschleierungstechniken, Normen und Institutionen, Länderrisiken

Dr. Dirk Ehlscheid/Brigitte Pfeiffer, 1. Auflage (2012), Erich Schmidt Verlag, 510 Seiten, 79,95 Euro.

Die Autoren sind Mitarbeiter des Bundesrechnungshofes und haben mit dem o.g. Handbuch ein Werk verfasst, das jeder Praktiker, der mit Geldwäsche und ihren mannigfachen Erscheinungsformen im Alltag zu tun hat, regelmäßig zur Hand nehmen wird. Es ist ihnen gelungen, das komplexe Thema der Geldwäsche strukturiert darzustellen und insbesondere auch Nicht-Juristen die mit der Geldwäsche verbundenen rechtlichen Schwierigkeiten verständlich zu machen. Vice versa findet der auf diesem Gebiet beratende Rechtsanwalt zahlreiche Beispiele und Darstellungen zur Vorgehensweise der Täter sowie eine Übersicht zu den einzelnen Sorgfaltspflichten nach dem GwG. So kann er sich, ohne sich in den langen und unübersichtlichen Paragraphen des Gesetzes zu verlieren, einen ersten guten Überblick darüber verschaffen, welche konkreten Sorgfaltspflichten sein Mandant zu erfüllen haben könnte.

Das Handbuch, inklusive Vorwort und Stichwortverzeichnis insgesamt 510 Seiten lang, untergliedert sich in fünf große, eigenständige Kapitel, die wiederum in zahlreiche Unterkapitel aufgeteilt sind, um so der Bandbreite des Themengebietes Rechnung zu tragen. Die Autoren treffen dabei den Zeitgeist des Phänomens Geldwäsche, die sich längst nicht mehr nur im Bereich der Drogenkriminalität und des Waffenhandels abspielt, sondern mehr und mehr sämtliche Wirtschaftszweige unterwandert.

Nach der Einleitung (1. Kapitel) beginnen *Ehlscheid* und *Pfeiffer* im 2. Kapitel (Verschleierungstechniken) systematisch und erläutern zunächst den Geldwäschebegriff, den Umfang der Geldwäsche sowie die verschiedenen Phasen ebendieser. Insbesondere die Ausführungen zur ersten der insgesamt drei Phasen der Geldwäsche fallen ausführlich aus und sind mit Beispielen aus der Praxis unterlegt. Der Schwerpunkt dieses Kapitels liegt sodann in der Darstellung der zahlreichen verschiedenen Verschleierungstechniken. Die Autoren setzen sich eingehend mit verschiedenen handelsbasierten Methoden, wie beispielsweise der Über- und Unterfakturierung, dem Umsatzsteuerkarussell, Scheingeschäften, der Mehrfachfakturierung sowie den Methoden der sog. „Black Market Peso Exchange Methode“ sowie dem „Loan-Back-Verfahren“ und „Back-to-Back-Darlehen“ auseinander. Dabei folgt der allgemeinen Darstellung der jeweiligen Methode immer eine Darstellung der verschiedenen, zur Anwendung kommenden Verschleierungstechniken, bevor *Ehlscheid* und *Pfeiffer* wertvolle Hinweise liefern, anhand welcher Indikatoren das jeweilige Vorgehen der Täter identifiziert werden kann. Im Anschluss daran widmen die Autoren der Freizeit- und Unterhaltungsindustrie, speziell dem Sportsektor, ein ausführliches Augenmerk. Insbesondere den professionellen Sportbereich betreffend haben die Autoren die Zeichen der Zeit erkannt,